

Aktenzeichen:

1 RA 11/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Verkündet

am 11. März 1959

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 11. März 1959

für Recht erkannt:

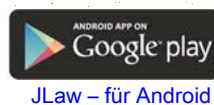
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 11. Oktober
1957 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten
des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin, die seit Juli 1953 berufsunfähig und invalide ist, erstrebt die Gesamrente aus den Beiträgen, die sie zu den Rentenversicherungen der Angestellten (AV.) und der Arbeiter (JV.) geleistet hat. Die Beklagte hat den Rentenanspruch für die Zeit vom 1. Januar 1957 an anerkannt. Streitig ist noch, ob der Klägerin die Rente auch für die Zeit vom 1. August 1953 bis 31. Dezember 1956 zusteht.

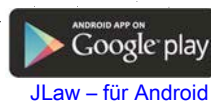
Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch ab, weil die Anwartschaft aus den Beiträgen der Klägerin erloschen sei. Im Kalenderjahr 1950 habe sie - statt 26 Beitragswochen - nur 15 Beitragswochen und drei Ersatzwochen zurückgelegt. Die Halbdeckung sei nicht erreicht; statt der hierfür erforderlichen 240 Beitragsmonate seien nur 215 nachgewiesen (Bescheid vom 14. Oktober 1954).

Das Sozialgericht Hamburg hob den Bescheid der Beklagten auf und verurteilte sie, der Klägerin die Rente vom 1. August 1953 an zu gewähren. Die Klägerin habe weitere Beitragszeiten glaubhaft gemacht. Aus den Originalzeugnissen der Firma Ferdinand H in Hamburg vom 11. Januar 1924 und 11. Oktober 1930 gehe hervor, daß die Klägerin dort u.a. in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. Dezember 1923 und vom 1. August 1929 bis 30. September 1930 in angestelltenversicherungspflichtiger Tätigkeit als Verkäuferin beschäftigt gewesen sei. Die Firma habe nach ihrer Auskunft die Pflichtbeiträge stets pünktlich entrichtet. Danach sei eine Beitragsleistung für weitere 26 Monate anzunehmen, die in der Beitragsübersicht der Beklagten nicht angeführt worden seien. Die Halbdeckung sei damit gegeben (Urteil vom 13. März 1956).

Das Landessozialgericht Hamburg wies - nachdem es die Landesversicherungsanstalt Hamburg zum Verfahren beigeladen und den früheren Arbeitgeber und eine frühere Arbeitskollegin der Klägerin als Zeugen gehört hatte - die Berufung der Beklagten zurück: Die Beitragsleistung während der streitigen Zeiten sei im Sinne von § 6 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FremdRG) vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 848) ausreichend glaubhaft gemacht. Das Pelzgeschäft H gehöre zu den angesehenen und als solide



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bekannten Unternehmen in Hamburg. Wie der Inhaber der Firma als Zeuge glaubwürdig bekundet habe, sei die Klägerin während der fraglichen Zeitabschnitte dort ständig beschäftigt gewesen. Unter diesen Umständen sei davon auszugehen, daß die Klägerin für das Jahr 1923 eine Versicherungskarte besessen habe, die sie nicht umgetauscht habe. Das gleiche sei bei der Versicherungskarte mit den Beiträgen für die Zeit vom 1. August 1929 bis 30. September 1930 anzunehmen. Beide Karten seien nicht vollgeklebt gewesen und hätten deshalb noch nicht umgetauscht zu werden brauchen. Die Klägerin habe damit zwar gegen die in ihrem Interesse liegende Umtauschpflicht verstoßen; dies bedeute aber nicht, daß die geleisteten Beiträge verfallen seien. Es müßten nur strengere Anforderungen an die Glaubhaftmachung gestellt werden. Auf Grund der Beweisaufnahme erscheine die Beitragsleistung glaubhaft (Urteil vom 11. Oktober 1957).

Das Landessozialgericht ließ die Revision zu, weil die Frage, ob auch für Versicherungsverhältnisse bei der Beklagten beim Fehlen von Versicherungsunterlagen Glaubhaftmachung genüge, grundsätzliche Bedeutung habe. Die Beklagte legte gegen das ihr am 3. Januar 1958 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts am 31. Januar 1958 Revision ein mit dem Antrag, unter Aufhebung der Urteile des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts die Klage abzuweisen, soweit Leistungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 streitig seien. Sie begründete die Revision (innerhalb der bis zum 3. April 1958 verlängerten Begründungsfrist) am 2. April 1958: Gerügt werde die unrichtige Anwendung des § 6 FremdRG. Zu Unrecht habe das Landessozialgericht die Glaubhaftmachung weiterer Beitragszeiten zugelassen und sich mit der hierdurch herbeigeführten geringeren Überzeugung von der "guten Möglichkeit" weiterer Beitragsleistungen begnügt. Durch § 6 FremdRG werde nur der Personenkreis geschützt, der, durch die Folgen des Krieges seiner Beweismittel beraubt, keine Möglichkeit habe, sich die Nachweise vom Versicherungsträger zu beschaffen, weil dieser nicht mehr bestehe oder nicht erreichbar sei. Die Beklagte habe im Jahre 1953 die Versichertenkonten der früheren Reichsversicherungsanstalt für Angestellte übernommen, die mit wenigen, namentlich belegten Ausnahmen vollständig erhalten seien. Die hieraus in den Jahren 1945 bis 1953



gefertigten Beitragsübersichten und Kontoauszüge hätten stets als vollwertige Beweismittel gegolten. In Anbetracht der vollständigen Versicherungsunterlagen hätte das Landessozialgericht sich vollen Beweis zu seiner an Gewißheit grenzenden Überzeugung von der Wahrheit der behaupteten Beitragsleistung verschaffen müssen. Hierzu habe die Beweisaufnahme des Landessozialgerichts nicht ausgereicht. Die Zeugen hätten keine positive Kenntnis über die Versicherung der Klägerin erlangt und seien nicht in der Lage gewesen, genaue Angaben über die Beitragsleistung zu machen. Aus der bloßen Beschäftigung der Klägerin und der angeblichen Seriosität ihres Arbeitgebers könne nicht geschlossen werden, daß die Beiträge tatsächlich und in der richtigen Höhe geleistet worden seien. Die Vorinstanzen hätten insoweit die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten und in unzulässiger Weise private Kenntnisse verwertet.

Die Beigeladene hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Die Klägerin ließ sich im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Revision der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und ordnungsgemäß begründet worden; sie ist statthaft, weil das Landessozialgericht sie im angefochtenen Urteil nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen hat; sie ist aber nicht begründet.

Das Landessozialgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Klägerin die Rente für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 nur beanspruchen kann, wenn die Voraussetzungen des bis dahin geltenden Rechts bei ihr erfüllt sind (vgl. Urteil vom 18. November 1958 - 1 RA 197/56 -). Es hat auch richtig erkannt, daß der Rentenanspruch der Klägerin davon abhängt, ob die Anwartschaft aus den von ihr geleisteten Beiträgen - die an sich erloschen ist - durch Halbdeckung als erhalten gilt (§ 32 AVG a.F., § 1265 RVO a.F.). Fraglich kann nur sein, ob bei der Berechnung der Halbdeckung auch solche Beitragszeiten zu berücksichtigen sind, für die ein Nachweis durch Versicherungsunterlagen nicht möglich ist, die aber im Sinne von § 6 FremdRG glaubhaft gemacht sind. Das Landessozialgericht hat diese Frage mit Recht bejaht.



Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, zu der die Klägerin Beiträge über die von der Beklagten anerkannten Versicherungszeiten hinaus geleistet haben will, ist ein stillgelegter Versicherungsträger im Sinne des FremdRG (BSG. 4 S. 84 u. S. 91). Dieses Gesetz bestimmt nicht nur ausschließlich, ob und in welchem Umfange die Versicherungsträger im Bundesgebiet und im Land Berlin Leistungen aus den Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) zu gewähren haben, die bei stillgelegten Versicherungsträgern zurückgelegt sind, es bezeichnet in § 6 auch die Voraussetzungen, unter denen die Versicherungszeiten als zurückgelegt gelten und damit für die Wartezeit und Anwartschaft anzurechnen sowie bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen sind. In dieser Vorschrift, wie auch in den §§ 5 und 6 der Ersten Durchführungsverordnung zum FremdRG vom 31. Juli 1954 (BGBl. I S. 245), wird unterschieden zwischen Versicherungszeiten, die nachgewiesen sind, und solchen, die glaubhaft gemacht sind. Das Gesetz sieht für seinen Anwendungsbereich beide Arten der Beweisführung vor, wobei sich der in erster Linie verlangte Nachweis von der Glaubhaftmachung nur durch den Grad der zu erzielenden Erkenntnis unterscheidet. Während der Nachweis eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit erfordert, genügt für die Glaubhaftmachung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, die "gute Möglichkeit", daß sich der Vorgang so zugetragen hat (BSG. 6 S. 142). Indem es die Glaubhaftmachung von Versicherungszeiten zuläßt, hat das FremdRG die Beweisführung erleichtert und dem Umstand Rechnung getragen, daß unter den Kriegs- und Nachkriegsverhältnissen zahlreiche Versicherungsunterlagen unerreichtbar geworden oder in Verlust geraten sind. Auf der gleichen Linie liegt die Empfehlung des Bundesarbeitsministers an die Rentenversicherungsträger, wonach in allen Fällen des vollständigen oder teilweisen Verlustes von Versicherungsunterlagen bei der Berechnung von Renten in den gesetzlichen Rentenversicherungen die Vorschriften der §§ 5 und 6 der Ersten Durchführungsverordnung zum FremdRG angewandt werden sollen, auch wenn die Versicherten nicht zum Personenkreis des FremdRG gehören (BARbBl. 1955 S. 164).



Wie das Landessozialgericht aus der Zweckbestimmung und der Entstehungsgeschichte des § 6 FremdRG zutreffend geschlossen hat, ist die Glaubhaftmachung von Versicherungszeiten, deren Nachweis nicht möglich ist, auch dann zulässig, wenn der Rentenanspruch auf eine Beitragsleistung zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gestützt und gegen die Beklagte geltend gemacht wird. Da für Leistungen aus den Beiträgen zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte das FremdRG gilt, muß im Streit um diese Leistungen auch § 6 dieses Gesetzes angewandt werden. Diese Vorschrift geht davon aus, daß Unterlagen zum Nachweis der Versicherungszeiten fehlen; sie unterscheidet dabei nicht, ob sie dem Versicherungsträger oder dem Versicherten verloren gegangen sind, sondern bezieht sich gleichermaßen auf beide Fälle. § 6 FremdRG ist daher entgegen der Ansicht der Beklagten nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil die Beklagte die im wesentlichen erhalten gebliebenen Versichertenkonten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte verwaltet. Die Anwendung der Vorschrift entfällt auch nicht deshalb, weil die Klägerin nicht zum Kreis der Flüchtlinge und Vertriebenen gehört, sondern stets im Bundesgebiet gewohnt und gearbeitet hat. Die Befugnis, nicht nachweisbare Versicherungszeiten glaubhaft zu machen, ist nach dem FremdRG nicht einem engeren Personenkreis vorbehalten, etwa nur solchen Personen, die bei nicht mehr erreichbaren Versicherungsträgern außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin versichert waren und die aus diesem Grunde ihre Versicherungszeiten nicht mehr nachweisen können. Auch innerhalb der Versicherten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte können keine Unterschiede je nach ihrer Herkunft und ihrem früheren Wohnort gemacht werden. Sondervorschriften für Flüchtlinge und Zuwanderer finden sich im FremdRG nur in § 4 Abs. 3. Von der gesetzlichen Möglichkeit, Versicherungszeiten glaubhaft zu machen, können vielmehr alle Personen Gebrauch machen, deren Versicherungsverhältnisse unter das FremdRG fallen und die Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen. Die Versicherungsverhältnisse bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sind hiervon nicht ausgenommen.



Die Voraussetzungen, unter denen § 6 Abs. 1 Satz 1 Fremd RG die Glaubhaftmachung von Versicherungszeiten zuläßt (Fehlen von ausreichenden Nachweisen über Versicherungszeiten, Entgelten oder entrichteten Beiträgen) können auch erfüllt sein, obwohl das Kontenarchiv der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zum größten Teil erhalten geblieben ist. Es braucht nicht geprüft zu werden, inwieweit die Behauptung der Beklagten zutrifft, diese Versichertenkonten hätten - mit wenigen genau bekannten Ausnahmen - die Ereignisse des Krieges und der Nachkriegszeit ohne Schaden überstanden, es seien in der Vergangenheit stets alle Vorkehrungen getroffen worden, die etwaige Verluste bei diesen Unterlagen als ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Beweiskraft, die diesen Unterlagen als öffentliche Urkunden zukommt (§§ 118 SGG, 418 ZPO), kann jedenfalls nur insoweit bestehen, als Unterlagen zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gelangt sind und dort aufbewahrt wurden. Soweit dies geschehen ist, haben, wie die Beklagte mit Recht anführt, die Beitragsübersichten und -bescheinigungen, die auf Grund des Kontenarchivs der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erstellt wurden, im Verfahren bei Versicherungsträgern und bei den Gerichten regelmäßig vollen Beweis über die bescheinigte Beitragsleistung erbracht. Auch kann aus dem Vorhandensein von fortlaufend nummerierten und mit Beitragsmarken oder Entgeltbescheinigungen versehenen Versicherungskarten eines Versicherten regelmäßig geschlossen werden, daß dieser innerhalb des durch die Versicherungskarten gedeckten Zeitraums keine weiteren als die hierin nachgewiesenen Beitragszeiten in der Rentenversicherung der Angestellten zurückgelegt hat. Insoweit - aber auch nur insoweit - läßt sich dem Kontenarchiv (Versicherungskonten und umgetauschte Versicherungskarten) der Beklagten der von ihr behauptete positive und negative Beweiswert vielleicht beimessen. Diese Beweiskraft trifft jedoch nicht in dem gleichen Maße zu, soweit es sich um Zeiten handelt, für die das Kontenarchiv der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte keine Unterlagen des Versicherten enthält. Hier kann auf das Fehlen von Beiträgen - nur deshalb, weil das Kontenarchiv keine Beitragsleistung ausweist - nicht immer und nicht mit Sicherheit geschlossen werden. Beiträge zur Rentenver-



sicherung der Angestellten sind nach dem seit 1923 geltenden Recht nicht erst mit dem Eingang der Versicherungsunterlagen bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, sondern schon mit dem Einkleben der Beitragsmarken in die Versicherungskarte wirksam geleistet (§ 176 AVG a.F.). Erfahrungsgemäß sind Versicherungskarten - namentlich wenn sie noch nicht mit Beiträgen vollgeklebt waren - sei es aus Unkenntnis oder Nachlässigkeit oder weil die Karten noch nicht zum Umtausch heranstehen, vielfach im Besitz der Versicherten geblieben. Schon aus diesem Grunde kann das Kontenarchiv der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte - von den Kriegsverlusten bei dieser selbst abgesehen - nicht vollständig sein und nicht alle Unterlagen der Versicherten enthalten. Hiervon geht gerade die Regelung in § 179 AVG a.F. aus, wonach derjenige, der den rechtzeitigen Umtausch der Versicherungskarte versäumt hat, im Streitfall beweisen muß, daß die Anwartschaft erhalten ist. Wie der Senat entschieden hat (Urteil vom 22. Mai 1958 - 1 RA 119/57 -), legte diese mit dem 1. Januar 1957 außer Kraft getretene Vorschrift weder eine Beweisführungspflicht im Sinne des Zivilprozeßrechts noch eine sonst über die Regeln des Officialverfahrens hinausgehende Beweislast fest. Ihre Bedeutung erschöpfte sich darin, daß der Versicherte, der seiner Umtauschpflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen war, der Rechtsvermutung verlustig ging, die in § 190 AVG a.F. in Verbindung mit § 1445 RVO a.F. für das Bestehen und die Wirksamkeit des Versicherungsverhältnisses enthalten war. Soweit - wie hier - Leistungen auf Grund des FremdRG streitig sind, geht dem § 179 AVG a.F. die Vorschrift in § 6 FremdRG als die besondere Vorschrift vor. Dem Verlust der Versicherungskarte (Gebrauchskarte) trug auch die Beitragsordnung der AV. vom 21. November 1924 (RGBl. I S. 745) in den §§ 25 ff. Rechnung; sie ließ in § 26 Abs. 1 sogar eine Glaubhaftmachung des Karteninhalts auf Grund einer zuverlässigen Auskunft des Arbeitgebers, der Einzugsstelle oder der Mitarbeiter zu. Im vorliegenden Streitfall sieht es das Landessozialgericht als überwiegend wahrscheinlich an, daß die Klägerin Versicherungskarten mit eingeklebten Beitragsmarken für die streitigen Zeiten besessen,



aber nicht zum Umtausch eingereicht habe, so daß sie nicht in das Kontenarchiv der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gelangt sind. Unter solchen Umständen ist aber ein Nachweis, daß weitere Beiträge geleistet wurden, als die bei der Beklagten aufbewahrten Unterlagen ausweisen, regelmäßig möglich (vgl. Beschluß vom 20. November 1956 - 1 RA 87/56 -). Dieser Nachweis ist nicht nur im Sinne eines vollen Beweises, sondern auch im Wege der Glaubhaftmachung nach § 6 FremdRG möglich.

Da das Kontenarchiv der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte keine Unterlagen für die von der Klägerin behaupteten weiteren Beitragszeiten enthält und auch sonstige Nachweise nicht vorliegen, genügt es, wenn die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 FremdRG angegebenen Voraussetzungen in der in § 6 Abs. 3 angeführten Weise glaubhaft gemacht werden. Hier sieht das Gesetz - ebenso wie in § 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung - als Mittel der Glaubhaftmachung Arbeitsbescheinigungen oder sonstige als zuverlässig zu erachtende Unterlagen vor. Ob sich hieraus - wie der 4. Senat entschieden hat (BSG. 6 S. 142) - eine Beschränkung der für die Glaubhaftmachung geeigneten Beweismittel ergibt, die der Gefahr eines Mißbrauchs entgegenwirken soll, oder ob es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung von besonders geeigneten Beweismitteln handelt, durch die andere für die Glaubhaftmachung sonst zugelassene Beweismittel (§ 294 ZPO) nicht ausgeschlossen sein sollen, kann hier dahingestellt bleiben. Denn die von der Klägerin vorgelegten Zeugnisse der Firma H , die ihre Beschäftigung als Verkäuferin in dieser Firma während der streitigen Zeiten ausweisen, sind als Arbeitsbescheinigungen im Sinne des Gesetzes anzusehen. Da es sich um Originalzeugnisse handelt, deren Richtigkeit der Inhaber der Firma bei seiner Vernehmung als Zeuge überdies ausdrücklich bestätigt hat, bilden sie auch zuverlässige Unterlagen für die Beweisführung. Sie geben die Art der Beschäftigung der Klägerin wie auch die Zeiten, während derer sie beschäftigt war, hinreichend bestimmt an. Da das Gesetz an die Glaubhaftmachung geringere Anforderungen stellt als an die Führung



des Nachweises, braucht sie nicht dazu zu führen, dem Gericht eine Gewißheit zu verschaffen, die jeden Zweifel oder jede Möglichkeit des Gegenteils ausschließt. Im übrigen unterliegt es der freien Beweiswürdigung des Landessozialgerichts, ob und inwieweit es auf Grund der Unterlagen die behauptete Beitragsleistung als glaubhaft ansehen will. Der Senat kann daher nur prüfen, ob das Landessozialgericht die nach der Sachlage maßgeblichen Gesichtspunkte folgerichtig und irrtumsfrei gewertet hat. Dies trifft aber zu. Das Landessozialgericht hat ausführlich die Gründe dargelegt, aus denen es zu der Auffassung gelangt ist, die Klägerin habe für das Jahr 1923 wie auch für die nicht durch Versicherungsunterlagen gedeckten Beschäftigungszeiten in den Jahren 1929 und 1930 je eine (Beitragsmarken enthaltende) Versicherungskarte besessen; diese Unterlagen habe sie durch Kriegseinwirkungen verloren. Mit dieser Feststellung hat das Landessozialgericht weder gegen die Denkgesetze noch gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen. Sie erscheint auch nicht willkürlich, zumal sich das Landessozialgericht nicht mit den vorgelegten Zeugnissen begnügt, sondern den Arbeitgeber und eine Arbeitskollegin der Klägerin als Zeugen gehört hat. Die hieraus gewonnene Erkenntnis kommt dem Nachweis einer Beitragsleistung nahe, wie er von der Beklagten verlangt wird. Es ist auch nicht zu beanstanden, daß das Landessozialgericht, als es die Zuverlässigkeit der Unterlagen prüfte, seine Kenntnis von dem allgemeinen Ansehen und dem Ruf der Firma H verwertet hat. Richtig ist zwar, daß der Richter sein privates Wissen bei der Urteilsfindung regelmäßig nicht verwenden darf. Dies gilt jedoch nicht für offenkundige Tatsachen (§ 291 ZPO in Verbindung mit § 202 SGG). Diese bedürfen keines Beweises. Die Offenkundigkeit einer Tatsache braucht nicht in allen Landesteilen gleichermaßen zu bestehen, sie kann sich auch auf bestimmte örtliche Bezirke beschränken (NJW. 1954 S. 1656). Wenn die Richter des Landessozialgerichts Hamburg, die sämtlich aus dem räumlich kleinen Bezirk dieses Gerichts stammen, ein genügend sicheres Wissen von der Qualität der genannten Firma besaßen, brauchte ihnen dieses Wissen nicht mehr durch eine Beweisaufnahme vermittelt zu werden. Im übrigen hat das Landessozialgericht seinen Schluß nicht allein aus der Kenntnis der Verhältnisse, sondern auch aus dem Eindruck gezogen, den der Inhaber der Firma bei seiner Vernehmung als Zeuge auf das Gericht gemacht hat. Wenn es daher auf Grund der



Originalzeugnisse in Verbindung mit der Aussage des Firmeninhabers zu der Überzeugung gekommen ist, die Klägerin habe eine volle Beitragsleistung während der streitigen Zeiträume glaubhaft gemacht, so hat es damit die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung nicht verletzt.

Da glaubhaft gemachte Rentenversicherungszeiten nach § 6 FremdRG allgemein den nachgewiesenen gleichgestellt sind, sind sie auch bei der Berechnung der Halbdeckung zu berücksichtigen. Unter Hinzurechnung von 26 Beitragsmonaten ist aber die Halbdeckung für die Klägerin gegeben und ihr Rentenanspruch auch für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 begründet. Der Revision der Beklagten muß daher der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

